



Berufsrecht der nichtärztlichen Heilberufe

Rechtsanwältin Uta Schollmeyer, Berlin

Inhaltsverzeichnis

Berufsrecht der nichtärztlichen Heilberufe	3
Einführung	3
Berufsrecht	4
Heilberuf	4
Heilkunde	4
Keine Heilkunde.....	4
Akademische Heilberufe	5
Nichtakademische Heilberufe	5
Kein Heilberuf.....	5
„Coach“:.....	5
<i>Gesundheitsfachberufe, Medizinfachberufe (Heilhilfsberufe)</i>	6
Nichtärztlicher Heilberufe	7
Marktübersicht	8
Begriff Psychotherapeut	9
Psychologische Psychotherapeut	10
Kinder- und Jugendlichentherapeut	12
Heilpraktiker	13
Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	15
Hebamme	16

Berufsrecht der nichtärztlichen Heilberufe

Einführung

Im Beratungsfokus der Fachanwälte für Medizinrecht stehen zumeist das Berufsrecht der Ärzte sowie ggf. noch die Frage, ob überhaupt eine erlaubnispflichtige Tätigkeit vorliegt.

Zugleich wächst das Interesse an psychologischer, (natur-)heilkundlicher und sonstiger Behandlung, die nicht von Ärzten angeboten werden oder auch nicht als vertragsärztliche Leistung von den Krankenkassen finanziert werden. Große Wochenzeitungen titeln „Burnout“, „Wenn die Seele leidet“, „Homöopathie“, „Naturheilkunde - was hilft?“

Auch wenn diverse gesetzliche Bemühungen unternommen werden, hier einen Leitfaden im „Gesundheitsdschungel“ zu bieten, ist sowohl für den Anbieter solcher Leistungen als auch für den Patienten/Verbraucher Aufklärung geboten.

Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung der Heilkunde bestimmten Berufsgruppen vorbehalten ist, sei es, dass diese eine Approbation oder eine Erlaubnis vorweisen müssen.

Ferner gilt, dass nur bestimmte Berufsbezeichnungen gestattet sind, um eine Irreführung des Verbrauchers zu verhindern.

Dass dennoch Unklarheit herrscht, zeigt eine kleine Auswahl aus der Praxis, um den Gedanken zu veranschaulichen:

Finanzbeamter ist als Gestalttherapeut im – erlaubten – Nebenberuf tätig: *Berufsbezeichnung*

Anwältin hält Vortrag über Heilpflanzen: *Heilkunde?*

Anwältin unterrichtet Qi Gong im Finanzamt: *Heilkunde?*

NLP Lehrtrainer und Coach ist Dipl.-Psych., Dipl. Soz.-Päd. oder Dr. psych. und stellt im Kommunikationsseminar Bezug zu gesundheitlichen Themen her: *Berufsbezeichnung?*

Heilkunde?

Hebamme bietet während der Schwangerschaft Akupunktur an: *Heilkunde?*

Aber auch bei den eindeutigeren Tätigkeiten wie beispielsweise der Psychotherapie gibt es aufgrund der Berufsbezeichnungen Unklarheiten. Wann ist Psychotherapie indiziert? Wer darf diese unter welcher Bezeichnung ausführen? Verstöße können hier strafrechtlich relevant sein.

Berufsrecht

Grundsätzlich fallen unter den Begriff Rechtsvorschriften, die Zugang und Berufsausübung der Freien Berufe regeln. Die nichtärztlichen Heilberufe sind zwar freie Berufe, ein Regelwerk in diesem Sinne gibt es jedoch nicht.

Berufsrecht meint hier deshalb die Rechte und Pflichten im Hinblick auf Berufsbezeichnung sowie die gestattete Tätigkeit.

Heilberuf

Beruf meint hier die geregelte Tätigkeit mit dem Ziel des Broterwerbs

Heilkunde

Diese meint jede Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderungen von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, § 1 Abs. 2 HeilPrG (⇒ § 2 Abs. 5 BÄO).

Als ungeschriebenes Tatbestandmerkmal gilt auch die Tätigkeit zur Vorbeugung oder Kosmetik beim Gesunden, wenn diese objektiv gefährlich ist, als approbations- bzw. erlaubnispflichtige Heilkunde.

Jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG gehört ebenfalls zur Heilkunde.

Keine Heilkunde

Tätigkeiten, die keine ärztliche Fachkenntnis erfordern oder objektiv ungefährlich sind, werden nicht erfasst. Sollte dennoch damit geworben werden, dass Heilung möglich ist, ist Hinweis, dass Arzt nicht ersetzt wird, zwingend erforderlich.

Keine Psychotherapie im Sinne des Gesetzes, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 PsychTHG:
Aufarbeitung sozialer Konflikte oder
sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde

Die Anwältin, die einen Vortrag über Heilpflanzen hält, übt keine Heilkunde aus. Beantwortet sie jedoch Fragen zu individueller Wirksamkeit, tangiert sie bereits die Grenze. Ohne Erlaubnis sollte sie hier schweigen.

Die Anwältin, die Qi Gong unterrichtet, hat die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung. Diese braucht sie auch, wenn sie auf die (unvermeidlichen) Fragen zu seelischen und körperlichen Befindlichkeiten antwortet.

Auch approbierte Psychologen und Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie können hier auf ihrem Gebiet antworten.

Exkurs

Die Krankenkassen bezuschussen Kurse zur gesundheitlichen Prävention, wenn dies (verkürzt) von Ärzten, Psychotherapeuten, Pädagogen oder solchen Personen abgehalten werden, deren (abgeschlossenes) Hochschulstudium das Fach „Pädagogik“ vorsieht.

Letztere dürfen jedoch keine Heilkunde ausüben.

Kurse von Heilpraktikern wiederum werden nicht bezuschusst, da es an einer gesetzlich geregelten Ausbildung fehlt.

Akademische Heilberufe

Diesen liegt ein Studium zugrunde, zusätzlich ggf. eine gesetzlich geregelte Ausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt. Die Approbation wird auf Antrag erteilt und ist Sachkunde/Befähigungsnachweis.

Zu diesen Berufen zählen:

Arzt

Zahnarzt

ärztlicher Psychotherapeut

Psychologischer Psychotherapeut

Kinder- und Jugendlichentherapeut

Nichtakademische Heilberufe

Die Ausbildung findet nicht an einer Hochschule statt. Eine gesetzlich geregelte Ausbildung ist nur für den Beruf der Hebamme vorgesehen. Wer hier auf dem Gebiet der Heilkunde tätig sein will, braucht eine Erlaubnis für Verwendung der Berufsbezeichnung.

Hierher zählt:

Heilpraktiker

Sonderfall Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Sonderfall Hebamme

Kein Heilberuf

„Coach“:

Dieser Begriff bezeichnet keinen Heilberuf!

In Deutschland ist „Coach“ die übliche Bezeichnung für Beratung außerhalb der Heilkunde; also abgesehen von Verwechslungen in der Suchmaschine unproblematisch

Gerade die als Coach tätigen Dipl. Psych., Dipl. Soz-Päd, Dr. psych. u. ä. können - gewollt oder nicht - den Anschein heilkundlicher Tätigkeit erwecken. Es bedarf der sorgfältigen Prüfung, ob hier bloß geschicktes Marketing oder ein Gesetzesverstoß vorliegt.

Gesundheitsfachberufe, Medizinfachberufe (Heilhilfsberufe)

Diese zählen ebenfalls nicht zu den Heilberufen. Es werden hier Tätigkeiten im Umfeld der Heilberufe aufgrund ärztlicher Verordnung verstanden, z. B.:

- Podologe (früher: med. Fußpfleger)
- Rettungssanitäter bzw. Rettungsassistenten
- Ergotherapeuten (früher: Beschäftigungs-und Arbeitstherapeuten)
- Logopäden
- Krankenpfleger
- Physiotherapeuten (früher: Krankengymnasten)
- Medizinisch-Technischer Assistenten (MTA)
- medizinisch-technische Radiologieassistenten (MTRA)
- Operationstechnischer Assistent (OTA)
- Diätassistent
- Krankenpflegehilfe
- Altenpfleger/Altenpflegehelfer

Nichtärztlicher Heilberufe

Diesen Berufen liegt kein Medizinstudium zugrunde. Hierher gehören:

- Psychologischer Psychotherapeut
Studium der Psychologie
Ausbildung gesetzlich (PsychTh- APrV)
- Kinder- und Jugendlichentherapeut
Studium der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik
Ausbildung gesetzlich geregelt (KJPsychTh-APrV)
- Heilpraktiker
 - keine gesetzlich geregelte Ausbildung
- Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
keine gesetzlich geregelte Ausbildung
- Sonderfall Hebamme
 - gesetzlich geregelte Ausbildung, HebG

Marktübersicht¹

Psychotherapeuten

2008 gab es in Berlin 3290 Psychotherapeuten; davon waren

291 ärztliche Psychotherapeuten

2614 psychologische Psychotherapeuten

477 Kinder- und Jugendlichentherapeuten

Bundesweit gab 2010 35000 nichtärztliche Psychotherapeuten

Heilpraktiker

2008 gab es in Berlin

2704 Heilpraktiker

812 Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

2010 gab es bundesweit 32000 Heilpraktiker

Hebammen

2008 gab es in Berlin 690 Hebammen

¹ Quelle: destatis und Amt für Statistik Berlin/Bbg

Begriff Psychotherapeut

Dieser Begriff hat mit Erlass des Psychotherapeutengesetzes strafrechtlichen Schutz erhalten; vgl. § 1 Abs. 1 PsychThG. Diese Berufsbezeichnung ist folgenden Berufsgruppen vorbehalten:

Ärzte (entsprechende Fachärzte)
Psychologische Psychotherapeuten
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Psychologische Psychotherapeut

Im Unterschied zum ärztlichen Psychotherapeuten hat der Psychologische Psychotherapeut nicht Medizin studiert.

Voraussetzung

- Studium der Psychologie, einschließlich klinischer Psychologie, § 5 Abs. 1 PsychThG Ausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG i. V. m. PsychTh-APrV
 - in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre.
 - 4200 Stunden, § 1 Abs. 3 PsychTh-APrV
 - mind. 1800 Std. praktische Tätigkeit, § 2 Abs. 2; 600 Behandlungsstunden von mind. 6 Patienten unter Supervision, 150 Std. Supervision, davon 50 Stunden Einzelsupervision, § 4 Abs. 1 Satz 2;
 - mind. 600 Stunden Theorie, § 3 Abs. 1;
 - mind. 120 Std. Selbsterfahrung, § 5 Abs. 1;
 - Zulassung zur Prüfung; § 7 PsychTh-APrV
 - Bestehen der staatlichen Prüfung, § 8 PsychTh-APrV
- Approbation, §§ 2, 3 PsychThG i. V. m. § 19 PsychTh-APrV

Berufsbezeichnung

„Psychologischer Psychotherapeut“

Gestattete Tätigkeit

Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, § 1 Satz 3 PsychThG;

Psychotherapie kann als vertragsärztliche Leistung erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt, § 1 Abs. 1 Satz 1 Psychotherapie Richtlinie

Seelische Krankheit wird in der Richtlinie verstanden als krankhafte Störung der Wahrnehmung, des Verhaltens, der Erlebnisverarbeitung, der sozialen Beziehungen und der Körperfunktionen. Es gehört zum Wesen dieser Störungen, dass sie der willentlichen Steuerung durch die Patientin oder den Patienten nicht mehr oder nur zum Teil zugänglich sind, vgl. § 2 Abs. 1 Psychotherapie Richtlinie

Im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen, § 1 Abs. 3 Satz 2 PsychThG.

Dazu zählen z. B. Kontraindikation für Psychotherapie oder bestimmte psychotherapeutischer Technik sowie die Erforderlichkeit medikamentöser Mitbehandlung.

Nur die Ausbildung in wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren erfüllt die Voraussetzung der Approbationserteilung sowie der vertragsärztlichen Leistungserbringung, §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 11 PsychTG

Die Zulassung eines Verfahrens erfolgt durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zsm. Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

Derzeit sind anerkannt, vgl. Richtlinie des G-BA über die Durchführung von Psychotherapie (Psychotherapie Richtlinie):

- Psychoanalytisch begründete Verfahren
 - Psychoanalyse
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

Sonstiges

Kammerpflicht, § 1 Abs. 1 Nr. 5 Kammergesetz Berlin
Teilnahme am Vertragsarztsystem möglich, § 95 SGB 5

Kinder- und Jugendlichentherapeut

Voraussetzung:

- Studium der Psychologie, der Pädagogik oder Sozialpädagogik, § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG i. V. m. § 7 KJPsychTh-APrV
- Ausbildung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG i. V. m. KJPsychTh-APrV
 - in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre.
 - 4200 Stunden, § 1 Abs. 3 KJPsychTh-APrV
 - mind. 1800 Std. praktische Tätigkeit, § 2 Abs. 2; 600 Behandlungsstunden von mind. 6 Patienten unter Supervision, 150 Std. Supervision, davon 50 Stunden Einzelsupervision, § 4 Abs. 1 Satz 2;
 - mind. 600 Stunden Theorie, § 3 Abs. 1;
 - mind. 120 Std. Selbsterfahrung, § 5 Abs. 1;
 - Zulassung zur Prüfung; § 7 KJPsychTh-APrV
 - Bestehen der staatlichen Prüfung, § 8 KJPsychTh-APrV
- Approbation, §§ 2, 3 PsychThG i. V. m. § 19 KJPsychTh-APrV

Berufsbezeichnung

„Kinder- und Jugendlichentherapeut“

Gestattete Tätigkeit

Wie Psychologischer Psychotherapeut

Die Berechtigung erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Ausnahmensind möglich, § 1 Abs. 2 Satz 2 PsychThG

- wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder
- bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann

Therapie, Approbation, Vertragsarzt, Kammer, Abrechnung

Wie bei psychologischen Psychotherapeuten

Heilpraktiker

Die Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung eröffnet ein weites Feld möglicher heilkundlicher Tätigkeit. Teilweise werden Heilpraktikerpraxen sogar und erlaubt auf Hausarztniveau geführt.

Voraussetzung

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker“

Gestattete Tätigkeit

Jede Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, § 1 Abs. 2 HeilprG

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, § 2 Abs.1 HeilprGDV 1,

- wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt²,
- wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann
- wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
- wenn er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird,
- wenn sich aus einer **Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten** des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden **eine Gefahr für die Volksgesundheit** bedeuten würde

Inhalt der amtsärztlichen Überprüfung

Letzteres wird durch den Amtsarzt überprüft. Grundsätzlich werden eine schriftliche und eine mündliche Überprüfung angesetzt. Der Anwärter muss zeigen, dass er die Grenzen seiner Befugnisse und Fähigkeiten kennt. Eine Überprüfung von Kenntnissen naturheilkundlicher Verfahren findet ebenso wenig statt wie eine Überprüfung von psychotherapeutischen Kenntnissen, soweit diese nicht vom G-BA anerkannt ist.

- Infektionsschutzgesetz
 - Meldepflichten, § 8 Abs. 1 Nr. 8
 - Behandlungsverbot, § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6, 7, 34 Abs. 1

² Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 2 Abs. 1 GG (100-1) unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 10.5.1988 I 1587 (1 BvR 482/84)

- Tätigkeitseinschränkungen
 - Zahnheilkunde, § 6 HeilprG, § 1 Abs. 1 ZHG
 - Geburtshilfe, § 4 Abs. 1 HebG
- Erkennen der Symptome (ernsthafter) Erkrankungen und Verletzungen
- Sorgfaltspflichten
- Verschreibungspflicht
 - § 48 AMG
 - Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG: Papaver Somniferum bis D6 verschreibungspflichtig

Exkurs

Darf der Heilpraktiker - berufsrechtlich - am offenen Herzen operieren? Oder liegt ein Verstoß gegen das HeilprG vor?

Sonstiges

Freier Beruf: ja

Niederlassung als HP ist unbeschränkt

Mitteilung an das Gesundheitsamt

Praxis muss der Hygiene genügen; ggf. erfolgt Begehung durch Gesundheitsamt

Kammer: nein

Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung: nein

Umsatzsteuer: nein, § 4 Nr. 14 UStG

Abrechnung mit gesetzlicher Krankenkasse: nein

Abrechnung möglich

Nach freier Vereinbarung oder

Nach dem Gebührenverzeichnis, Beihilfe

Sonstige Berufspflichten

Schweigepflicht: vertraglich

Dokumentationspflicht : vertraglich

Zusammenarbeitsverbote: nein

Zeugnisverweigerungsrecht: StPO nein, ZPO § 383 ff.

Fortbildungspflicht = Sorgfaltspflicht

Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Dies ist - juristisch verstanden - eine nicht mögliche Berufsbezeichnung. Zum Ausdruck soll gebracht werden, dass der Betreffende auf dem Gebiet der Psychotherapie keine „Gefahr für die Volksgesundheit“ ist.

Vor In-Kraft-Treten des PsychThG wurden psychologisch Tätige „nichtärztlicher Psychotherapeut“ genannt, nachdem 1983 eine Diplom-Psychologin, die sofort nach dem Studium auf diesem Gebiet arbeiten wollte, im Gerichtsverfahren obsiegte. Zuvor hatten Diplom-Psychologen im Grunde nur den Status eines „Heilhilfsberufs“. Eine gesetzliche Regelung folgte mit dem Psychotherapeutengesetz, das den hohen Standard festschrieb und den Begriff des Psychotherapeuten unter Schutz stellte (.s.o.).

Nach Auffassung von Gerichten und Gesundheitsämtern soll das HeilprG anwendbar sein. Richtiger aber die 1. Durchführungsverordnung zum HeilPrG, in dem die Voraussetzungen für die (Nicht-) Erteilung der Erlaubnis festgeschrieben sind.

Schwierig bleibt die Bestimmung der Berufsbezeichnung. Irreführungen sind zu vermeiden. Irreführend ist z. B. der Hinweis auf das HeilprG, da der Verbraucher dieses Gesetz im Zweifel nicht kennt.

Die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden empfiehlt die hier verwendete Bezeichnung.

Voraussetzung

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie.

Diese wird unter den Voraussetzungen der 1. DV HeilPrG erteilt. Die Überprüfung erfolgt durch den Amtsarzt in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gegenstand der Überprüfung sind ausschließlich die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.

Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

Gestattete Tätigkeit

Gesetzlich ist hier nichts normiert. In Anlehnung an § 1 Abs. 3 PsychTh dürfte die dortige Definition gelten, jedoch ohne die Einschränkung auf die wissenschaftliche Anerkennung der Verfahren. Darüber hinaus dürften die Tätigkeiten erfasst sein, die das PsychThG nicht als Psychotherapie ansieht.

Der Finanzbeamte, der als Gestalttherapeut tätig ist, sollte, wenn er auf die Heilmöglichkeit der Therapie verweist, diese Erlaubnis haben.

Alternativ wäre - juristisch - die Gefährlichkeit der Tätigkeit zu bestreiten und darauf hinzuweisen, dass ein Arztbesuch nicht ersetzt werden kann.

Hebamme

Dieser Beruf berechtigt zur Geburtshilfe, welche grundsätzlich keine Krankheit darstellt, wenn sie normal verläuft. Ausbildung und Erlaubniserteilung sind im Hebammengesetz geregelt.

Voraussetzung:

Schulabschluss, 3jährige Ausbildung, Prüfung, Erlaubnis

Berufsbezeichnung

Hebamme oder Entbindungspfleger

Gestattete Tätigkeit

Leistung von Geburtshilfe, § 4 HebG

Rat und notwendige Fürsorge während der Schwangerschaft

Nicht gestattet ist die Anwendung von Akupunktur vor Beginn des Geburtsvorgangs!

- Ende -

Bei Fragen: us@kanzleischollmeyer.de